

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau hat am 16.12.2021 aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in der Fassung vom 09. März 2018 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) folgende Satzung beschlossen.

Artikel I – Änderung

§ 3 Aufwandsentschädigung

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

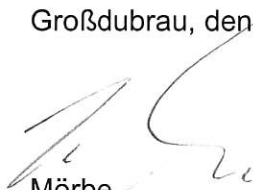
- (5) Für die von der Gemeinde durchzuführenden Wahlen wird die Entschädigung am Wahltag für Mitglieder im Wahlvorstand, im Briefwahlvorstand und im Gemeindevwahlausschuss sowie ganztägig eingesetzte Wahlhelfer auf 30,00 € festgelegt. Zeitweise eingesetzte Wahlhelfer erhalten die hälftige Entschädigung.

Artikel II

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese 3. Änderung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderung der Satzung vom 23.05.2014 außer Kraft.

Großdubrau, den 17.12.2021


Mörbe
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.